



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhalt

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
2. Leistungen von Limbourg & Associates
3. Leistungen des Kunden
4. Vergütung
5. Abrechnung, Fälligkeit und Verzug
6. Mängelansprüche / Leistungsverhinderung
7. Kündigung
8. Garantie/Ersatzbemühungen
9. Haftung
10. Verschwiegenheitspflicht
11. Kandidatenunterlagen / Einstellung durch Dritte
12. Schlussbestimmungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Limbourg & Associates Deutschland GmbH und/oder Limbourg Project Professionals Deutschland GmbH (nachfolgend „LIMBOURG & ASSOCIATES“) und dem Kunden (zusammen auch „Parteien“ genannt) unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Abweichende Vereinbarungen zwischen LIMBOURG & ASSOCIATES und dem Kunden gelten nur insoweit, als sie schriftlich von LIMBOURG & ASSOCIATES und dem Kunden als Teil der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen bestätigt werden. Ansonsten ist die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ausgeschlossen, auch wenn LIMBOURG & ASSOCIATES ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien dieses Vertrages, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

2. Leistungen von LIMBOURG & ASSOCIATES

Leistungen von LIMBOURG & ASSOCIATES im Sinne dieser AGB sind

1. die Vermittlung eines Arbeitnehmers zur Festeinstellung,
2. die Vermittlung eines selbstständigen Auftragnehmers („Interim Manager“), und
3. sonstige Leistungen, die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages dienen

3. Leistungen des Kunden

1. Der Kunde hat sicherzustellen, dass LIMBOURG & ASSOCIATES alle für die Erbringung der übernommenen Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
2. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Prüfung der beruflichen oder akademischen Qualifikationen und wird sich von der Eignung eines von LIMBOURG & ASSOCIATES vorgestellten Kandidaten selbst bzw. durch Bevollmächtigte überzeugen.
3. Bei einem Interim Management
 1. hat der Kunde durch die Art und Weise der Vertragsabwicklung sowie durch geeignete interne Organisationsmaßnahmen sicher zu stellen, dass ein mit einem Interim Manager geschlossener Vertrag nicht nachträglich in ein Arbeitsverhältnis umgedeutet werden kann (vgl. § 7 SGB IV und § 2 Nr. 9 SGB VI). Dies hindert den Kunden nicht, nach Beendigung des Auftrags für den der Interim Manager von LIMBOURG & ASSOCIATES an den Kunden vermittelt wurde, den vorherigen Interim Manager nunmehr als Arbeitnehmer einzustellen oder als Interim Manager über einen Dritten zu beschäftigen. Für die sich hieraus ergebenden Honoraransprüche gilt Ziffer 4 (im Falle einer Festanstellung) und Ziffer 13.1 (im Falle eines Interim Managements).
 2. hat der Kunde LIMBOURG & ASSOCIATES hierüber vorher zu informieren, wenn der von LIMBOURG & ASSOCIATES eingesetzte Interim Manager beim Kunden in einer Vertrauensstellung, insbesondere durch die Übertragung von Umgang mit Geld und/oder Wertsachen, eingesetzt werden soll. In diesem Fall muss eine gesonderte Vereinbarung mit LIMBOURG & ASSOCIATES getroffen werden.
 3. wird der Kunde den von LIMBOURG & ASSOCIATES eingesetzten Interim Manager in die eigenen Unternehmensrichtlinien einweisen und entsprechend belehren. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung für die vom Kunden für den Interim Manager zur Verfügung gestellte technische Ausrüstung (z.B. Computer) einschließlich des Nutzungsumfangs und der Nutzungsgrenzen.

4. trägt der Kunde die Verantwortung für die etwa notwendige Beschaffung von Arbeitserlaubnissen oder anderen Erlaubnissen, insbesondere auch für die Rechtmäßigkeit der Aufträge, die er an die von LIMBOURG & ASSOCIATES vorgestellten Interim Managern erteilt.

4. Vergütung

1. Die vom Kunden zu zahlende Vergütung für die Übernahme von Leistungen durch LIMBOURG & ASSOCIATES bestimmt sich nach den im jeweiligen Auftrag mit dem Kunden vereinbarten Honorarsätzen.
2. Wurde zwischen dem Kunden und LIMBOURG & ASSOCIATES keine Vergütung nach Ziffer 4.1 vereinbart und stellt der Kunde eine von LIMBOURG & ASSOCIATES vorgestellte Person oder ein Interim Manager als Arbeitnehmer im Rahmen einer Festeinstellung ein, steht LIMBOURG & ASSOCIATES ein Honorar nach Maßgabe der folgenden Regelung zu: Das Honorar für eine Festeinstellung beträgt 28 % bis 33 % des ersten Bruttojahresgehalts des eingestellten Bewerbers zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
Zur Berechnung des ersten Bruttojahresgehalts werden sämtliche Vergütungsbestandteile berücksichtigt.
Insbesondere zählen hierzu auch Bestandteile, die erfolgsunabhängig und/oder erfolgsabhängig bezahlt werden.
Erfolgsunabhängige Gehaltszulagen, wie etwa geldwerte Vorteile (z.B. Dienstwagen), Auslandszulagen, Wohnkostenzulagen oder Repräsentationszulagen werden mit ihrem steuerlichen Wert angesetzt. Für die Privatnutzung eines Dienstwagens werden pauschal EUR 10.000,00 zum Bruttojahresgehalt hinzuaddiert. Erfolgsabhängige Gehaltszulagen, wie z.B. Tantiemen, Boni oder Gewinnanteile, werden mit ihrem normalerweise zu erwartenden oder üblichen Wert angesetzt. Sachleistungen werden mit ihrem geldwerten Vorteil angesetzt.
3. Wurde zwischen dem Kunden und LIMBOURG & ASSOCIATES keine Vergütung nach Ziffer 4.1 vereinbart und beauftragt der Kunde einen von LIMBOURG & ASSOCIATES vorgestellten Interim Manager (ohne ihn als Arbeitnehmer einzustellen), steht LIMBOURG & ASSOCIATES ein Honorar in Höhe von 25 % der Bruttogewinnmarge der vom Interim Manager dem Kunden in Rechnung gestellten Vergütung nebst Nebenkosten (wie Fahrtgeld, Aufwandsentschädigung etc.) zu. Die Zahlungsverpflichtung besteht so lange, wie der Auftragnehmer für den Kunden tätig ist (auch im Falle einer wiederholten Tätigkeit des Auftragnehmers für den Kunden ohne Mitwirkung von LIMBOURG & ASSOCIATES). Der Kunde hat LIMBOURG & ASSOCIATES jeweils unverzüglich über die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellte Vergütung durch Übersendung von Ablichtungen der Rechnungen zu informieren.
4. Im Falle einer Zurücknahme der Auftragserteilung seitens Kunde für der Vermittlung eines Arbeitnehmers zur Festeinstellung oder für der Vermittlung eines selbständigen Auftragnehmers („Interim Manager“), wird LIMBOURG & ASSOCIATES Kunde einer Rechnung in Höhe von EUR 3.000 für Aufwände in Rechnung stellen.
5. Der Kunde hat LIMBOURG & ASSOCIATES unverzüglich (spätestens 14 Kalendertage) nach Vertragsschluss schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass er einen von LIMBOURG & ASSOCIATES vermittelten Bewerber als Arbeitnehmer fest eingestellt hat.
6. Wird innerhalb von 18 Monaten
 1. im Falle der Vorstellung eines Arbeitnehmers zur Festeinstellung, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt,
 2. nach dem erstmaligen Erhalt von Unterlagen über den Arbeitnehmer
 3. nach dem ersten Vorstellungstermin, oder
 4. nach der sonstigen Herstellung eines ersten Kontaktes,- im Falle eines vorherigen Interimsmanagements, nach Abschluss der letzten Tätigkeit des Interim Managers im Rahmen des mit LIMBOURG & ASSOCIATES vereinbarten Interim Managements, eine durch LIMBOURG & ASSOCIATES vorgeschlagene Person vom Kunden übernommen,

ist im Fall der Festeinstellung eines Arbeitnehmers, dass nach dieser Ziffer 4 fällige Honorar und im Falle eines Interimsmanagements, das nach Ziffer 4.3 fällige Honorar zu zahlen. Diese Zahlungspflicht trifft den Kunden ebenfalls, wenn der vorgestellte Arbeitnehmer oder Interim Manager innerhalb von 18 Monaten im Konzern des Kunden - also bei einer anderen Konzerntochter oder Konzernmutter - eingestellt wird, unerheblich, ob der vorgestellte Arbeitnehmer oder Interim Manager für den ursprünglich vorgesehenen oder einen anderen Arbeitsplatz (andere Position) eingestellt wird.

5. Der Kunde hat LIMBOURG & ASSOCIATES über die Einstellung sowie über die Einzelheiten der mit der von ihm eingestellten Person getroffenen Absprachen (einschließlich der Hohen der vom Kunden zu zahlende Vergütung nebst Nebenkosten, wie Fahrtgeld etc.) unverzüglich nach Vertragsschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.
6. Übernimmt der Kunde eine durch LIMBOURG & ASSOCIATES vorgestellte Person als Interim Manager oder stellt sie fest ein, ohne LIMBOURG & ASSOCIATES davon zu berichten, entsteht ein Anspruch von LIMBOURG & ASSOCIATES gegen den Kunden auf Zahlung des nach dieser Ziffer 4 zu zahlenden Honorars. Mit Abschluss des Vertrages mit der von LIMBOURG & ASSOCIATES vorgestellten Person wird dieses Honorar fällig und gerät der Kunde in Zahlungsverzug; insoweit gilt Ziffer 4.3, Sätze 3 ff. entsprechend. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Kunde die vorgestellte Person oder Interim Manager anspricht oder die vorgestellte Person oder Interim Manager von sich aus beim Kunden oder einem Konzernunternehmen sich bewirbt.
7. Der Vergütungsanspruch von LIMBOURG & ASSOCIATES nach dieser Ziffer 4 besteht unabhängig davon, in welcher Position die von LIMBOURG & ASSOCIATES vorgestellte Person beim Kunden eingestellt bzw. eingesetzt wird (d.h. insbesondere auch dann, wenn die Person in einer anderen Position eingestellt bzw. eingesetzt wird als für die sie ursprünglich von LIMBOURG & ASSOCIATES vorgeschlagen wurde).

5. Abrechnung, Fälligkeit und Verzug

1. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt
 1. bei einer Festanstellung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen dem Kunden und dem Bewerber oder wie im Rekrutierungsangebot festgelegt worden ist.
 2. bei Anzeigen in Print- und/oder Onlinemedien zum Zeitpunkt der Schaltung/Einstellung,
 3. bei sonstigen Leistungen bei Vertragsschluss oder wie im Rekrutierungsangebot festgelegt worden ist.
2. Im Falle der Vermittlung von Interim Managern erfolgt die Abrechnung durch LIMBOURG & ASSOCIATES monatlich. Die üblichen Kosten für Unterbringung am Einsatzort, Wochenendheimfahrten, Dienstreisen, Schulungen (z.B. Fahrtgeld, Übernachtung, Verpflegung etc.) werden dem Kunden durch LIMBOURG & ASSOCIATES separat berechnet, soweit dies vertraglich nicht ausgeschlossen wurde.
3. Bei Interimsmanagement lässt der Kunde durch einen bevollmächtigten Vertreter die von LIMBOURG & ASSOCIATES geleisteten und auf einem Tätigkeitsnachweis erfassten Stunden/Tage wöchentlich prüfen. Der Vertreter hat den Tätigkeitsnachweis durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen. Das Original hiervon erhält LIMBOURG & ASSOCIATES, der Kunde bekommt auf Wunsch eine Kopie. Liegt LIMBOURG & ASSOCIATES kein vom Kunden

unterzeichneter Tätigkeitsnachweis zur Abrechnung vor, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, es sei denn, vertraglich ist eine andere wöchentliche Arbeitszeit vereinbart.

4. Die Rechnungen sind mit Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die angegebenen Preise und Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Der Kunde kommt spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Das Recht zur Verzugsbegründung durch Mahnung bleibt unberührt. Während des Verzuges des Kunden ist LIMBOURG & ASSOCIATES berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Basiszinssatz ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugssschadens bleibt unberührt.
6. Die Aufrechnung kann vom Kunden nur mit Forderungen erfolgen, die von LIMBOURG & ASSOCIATES anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
7. Der Kunde ist nicht berechtigt, an die von LIMBOURG & ASSOCIATES vermittelten Interim Manager Geldbeträge irgendwelcher Art zu zahlen. Die Mitarbeiter von LIMBOURG & ASSOCIATES oder eingesetzte Interimsmanager sind zur Entgegennahme von Zahlungen des Kunden für LIMBOURG & ASSOCIATES nicht berechtigt.

6. Mängelansprüche / Leistungsverhinderung

1. Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Dienstleistungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat Mängelansprüche unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel schriftlich gegenüber LIMBOURG & ASSOCIATES geltend zu machen. Die Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.
2. Handelt es sich bei der von LIMBOURG & ASSOCIATES zu erbringende Leistung ausnahmsweise um eine Werkleistung (z.B. das Erstellen einer kundenspezifischen Stellenanzeige), so hat der Kunde im Falle von Mängeln einen Anspruch auf Nacherfüllung. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Der Kunde hat Mängelansprüche unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel schriftlich gegenüber LIMBOURG & ASSOCIATES geltend zu machen. Die Mängelansprüche verjähren 12 Monaten nach der Erbringung der jeweiligen Werkleistung.
3. Kann LIMBOURG & ASSOCIATES die für den Kunden übernommenen Leistungen aufgrund von Umständen ganz oder teilweise nicht erbringen, die LIMBOURG & ASSOCIATES nicht zu vertreten hat, hat LIMBOURG & ASSOCIATES das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz trifft LIMBOURG & ASSOCIATES in diesem Falle nicht.

7. Kündigung

1. Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt.
2. LIMBOURG & ASSOCIATES ist zudem zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 1. der Kunde zahlungsunfähig ist,
 2. über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
 3. der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet,
 4. der Kunde sich mit der Annahme der Leistungen von LIMBOURG & ASSOCIATES in Verzug befindet, oder
 5. der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
3. Im Falle der Kündigung ist LIMBOURG & ASSOCIATES berechtigt, die Erbringung der geschuldeten Tätigkeiten einzustellen und beim Kunden eingesetzte Interim Manager abziehen.
4. Die sonstigen LIMBOURG & ASSOCIATES zustehenden Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

8. Garantie/Ersatzbemühungen

1. Kündigt eine von LIMBOURG & ASSOCIATES für eine Festeinstellung beim Kunden vorgestellte und von dieser eingestellten Person oder kündigt der Kunde einer solchen Person innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsantritt, wird LIMBOURG & ASSOCIATES sich bemühen, einen Ersatz zu finden. Eine Gewähr für die erfolgreiche Vermittlung einer Ersatzperson kann LIMBOURG & ASSOCIATES nicht geben.
2. Dies gilt nicht, sofern die Kündigung
 1. seitens des Kunden durch eine interne Reorganisationsmaßnahme mit der Folge des Wegfalls des Bedarfes, des Arbeitsplatzes o. a.,
 2. durch Änderung der Arbeitsplatzbeschreibung bzw. der Aufgabenstellung,
 3. durch sonstigen Reorganisationsmaßnahmen,
 4. infolge der Übernahme des Kunden durch ein anderes Unternehmen, oder
 5. infolge einer Fusion des Kunden mit einem anderen Unternehmen, verursacht wurde.
3. Diese Ziffer 8 gilt zudem nicht
 1. für Interim Manager,
 2. hinsichtlich Personen, die vor ihrer Einstellung als Interim Manager beim Kunden tätig waren,
 3. wenn der Kunde die für die Vermittlung der ausgeschiedenen Person von LIMBOURG & ASSOCIATES gestellte Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt.
 4. Die Ersatzbemühungen sind unabhängig vom fälligen Vergütungsanspruch von LIMBOURG & ASSOCIATES. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden zum Vergütungsanspruch von LIMBOURG & ASSOCIATES steht dem Kunden bei einer Ersatzbemühung daher nicht zu.

9. Haftung

1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.2 wird die gesetzliche Haftung von LIMBOURG & ASSOCIATES für Schadensersatz wie folgt beschränkt:
 1. LIMBOURG & ASSOCIATES haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;
 2. LIMBOURG & ASSOCIATES haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.
3. LIMBOURG & ASSOCIATES übernimmt keine Garantie für die Eignung der zur Festeinstellung vermittelten Arbeitnehmer, der im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung bereitgestellten Arbeitnehmer oder der vermittelten Interim Manager. Dies gilt insbesondere für die Prüfung von Referenzen und Qualifikationen, die dem Kunden gemäß Ziffer 3.2. obliegt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

10. Verschwiegenheitspflicht

1. LIMBOURG & ASSOCIATES verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntwerdenden Informationen. Ebenso ist der Kunde zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntwerdende Informationen über LIMBOURG & ASSOCIATES verpflichtet.
2. Die von LIMBOURG & ASSOCIATES vermittelten Interim Manager sind vertraglich zur Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge des Kunden sowie zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

11. Kandidatenunterlagen / Einstellung durch Dritte

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von LIMBOURG & ASSOCIATES Kenntnisse, Unterlagen oder sonstige Angaben über die von LIMBOURG & ASSOCIATES vorgestellten Personen an Dritte weiterzugeben oder diese Personen Dritten vorzustellen. „Dritter“ im Sinne dieser Ziffer 11 ist jede andere natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit als der Kunde, einschließlich der mit dem Kunden nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen.
2. Falls der Kunde eine Person, die ihm ursprünglich durch LIMBOURG & ASSOCIATES vorgestellt wurde und/oder für ihn über LIMBOURG & ASSOCIATES im Einsatz war, einem Dritten vorstellt oder sonst bekannt macht, ist der Kunde zur Zahlung des sich in entsprechender Anwendung von Ziffer 4 ergebenden Honorars verpflichtet, wenn diese Person von dem Dritten eingestellt oder im Rahmen eines Interim Managements unter Vertrag genommen wird.

12. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages oder der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berühren. Vielmehr soll anstelle der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart haben oder vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf in Nordrhein-Westfalen. LIMBOURG & ASSOCIATES ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.